

Satzung

Verein Müllwende

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Müllwende e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen. Männer, Frauen und Angehörige anderen Geschlechts sind im Verein gleichberechtigt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ – § 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck Vereins ist es, in allen Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen, die Abfall produzieren, auf die Realisierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Konzepte der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung beratend und/oder sonst begleitend hinzuwirken, insbesondere auf bürgernahe, umweltschonende und leicht zugängliche Sammel- und Trennsysteme.
3. Statt einer Müllverbrennung, unnötiger Emissionen von CO₂-und anderer giftiger Stoffe wird die ressourcenschonende, nachhaltige Abfallwiederverwertung, eine Kreislaufwirtschaft von Verpackungs- und Konsumgütern sowie die Verwertung natürlicher (Bio-) Abfälle in Biogasanlagen angestrebt und damit der Umwelt- Ressourcen- und Klimaschutz gefördert.

4. Der Satzungszweck betrifft:

4.1. den Umwelt- und Klimaschutz.

Dieser wird insbesondere durch eigene und dem Verein mögliche Schritte im Bereich der wissenschaftsbasierten Information und Aufklärung wie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Konferenzen, öffentliche Aktionen, Information und Kontakt zu Journalisten und Medien, Gespräche und Kontakt mit Mandatsträgern auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, Einschaltung zuständiger Stellen, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Bürgerinitiativen, Beauftragung von Rechtsanwälten und Sachverständigen sowie Einreichung von Klagen vor Gericht, Initiativen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Volksbegehren sowie durch geeignete eigene politische Teilhabe verwirklicht. Der Verein setzt sich so zum Schutz der Umwelt z. B. für die Verbesserung und Schärfung des Verpackungsgesetzes im Sinne des Umweltschutzes ein.

5. Förderschwerpunkte sind insbesondere

- Einführung des leicht zugänglichen haushaltsnahen Holsystems „Gelbe Tonne bzw. Wertstofftonne“ zur Verbesserung des Sammelergebnisses und der Recyclingquote in großen Kommunen, wie beispielsweise in München.
- Neuverteilung der Standorte für die Sammlung von Glas. Gesammelt wird, wo Glas gekauft wird - unmittelbar oder in der Nähe sowie an lärmunsensiblen Standorten außerhalb von reinen Wohngebieten. Alternativ ist ein Holsystem für Glas zu verwirklichen.
- Beendigung unkontrollierter Müllsammlungen des Dualen Systems sowie der Kommune in Straßen, öffentlichen Plätzen sowie Grünanlagen, die zu Müllabfallplätzen verkommen mit Schmutz, Lärm und Verkehrsbelastung durch Mülltourismus. Hintergrund: Müll zieht Müll an – für saubere Städte und Gemeinden.
- Kleidersammlung über kontrollierte Abgabestellen (Bringsystem) regeln bzw. durch (bedarfsorientierte) Abholung im Haushalt, somit Einführung eines Holsystem. Nachweis über ein Recycling oder eine Wiederverwendung.
- Erhöhung der Biomüllquote in den Haushalten durch geeignete Maßnahmen.

- Maßnahmen zur Reduzierung der unsortierten Restmüllmenge und Steigerung der Erfassung von wiederverwertbaren Abfällen und Wertstoffen.
- Verbesserung des Abfallsystems in Erholungsgebieten und bei Veranstaltungen. Nicht vermeidbare Abfälle auch dort getrennt sammeln und einer Wiederverwertung zuführen.
- Gesammelte Plastikabfälle aus den Wertstoffhöfen sortieren und einem Recycling zuführen.

5.1. In diesem Zusammenhang betreibt der Verein ausdrücklich keine Wirtschaftsförderung im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach fristgerechter Einladung statt – siehe § 6.
2. der Vorstand
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
 - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - c) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können während der gesamten Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
 - e) Angehörige einer Partei in herausgehobener Position oder hauptamtliche Funktionäre einer Partei oder Mandatsträger dürfen keine Vorstandsämter im Verein bekleiden, ausgenommen sind Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte.
 - f) Personen, die einer gewinnorientierten Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft nachgehen, sind von einem Vorstandsamt im Verein

ausgeschlossen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3-Mehrheit das Gegenteil.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt
 - die Geschäftsführung.
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich bei rechtlich verbindlichen Erklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in.
4. Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält diese Feststellungen
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführer/in,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Der/die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen, die Bankkonten und die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
6. Die Vorstandsmitglieder und die anderen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Vergütung ihrer Tätigkeit.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Zu weiteren Versammlungen wird nach Bedarf eingeladen. Versammlungen können bei Einstimmigkeit auch online stattfinden.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch schriftliche Einladung oder über elektronische Medien (z. B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
4. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Frist kann im Eilfall bis auf eine Woche abgekürzt werden. Bei Einstimmigkeit kann die Versammlung auch online stattfinden.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch den Schatzmeister
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Beschlussfassung über organisatorische und programmatische Anträge
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - die Auflösung des Vereins

§ 7 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - 1.1. Beiträgen (Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen),

1.2. Zuwendungen/Spenden.

1.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Unbeschadet bleibt ihr Anspruch, tatsächlich entstandene, notwendige und angemessene Aufwendungen ersetzt zu erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedschaft Vereinsbeitritt

1. Mitglieder können jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist in Textform an den Verein zu richten. Das hierfür vom Verein zur Verfügung gestellte Formular ist vollständig auszufüllen.
3. Die Prüfung des Antrags obliegt dem Vorstand, der mit einfacher Mehrheit durch Beschluss entscheidet. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Anhörung durch den Vorstand zu. Gelangt der Vorstand auch nach Anhörung des Antragstellers erneut zu einer ablehnenden Entscheidung, so ist diese endgültig verbindlich.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist gegenüber dem Verein in Textform zu erklären und wird mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem der Zugang der Austrittserklärung beim Verein erfolgt, wirksam. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, hat das austretende Mitglied bis zum Wirksamwerden seines Austrittes zu erfüllen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

- b) bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,
- c) bei nicht erfüllter Beitragspflicht nach zweimaliger erfolgloser Mahnung unter Androhung eines Vereinsausschlusses mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse.
6. Ausschlussanträge nach Lit. a-c können von jedem Mitglied und von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.
7. Über Ausschlussanträge entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vorstandsmitglieder.
8. Ist vom Ausschlussantrag ein Mitglied des Vorstandes oder ein naher Angehöriger im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung betroffen, so ist das betreffende Mitglied weder stimmberechtigt noch bei der Beratung über den Antrag zur Anwesenheit berechtigt. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Für das Jahr des Ausschlusses bereits fällig gewordene Beiträge sind verfallen und von dem ausscheidenden Vereinsmitglied nicht mehr zu entrichten.
9. Ferner endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitgliedes und mit der Insolvenz oder Liquidation einer juristischen Person.
10. Für eine Vorstandsabberufung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, wobei diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat und eines Abberufungsantrages von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder bedarf.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiches Recht, unter Beachtung der Satzung des Vereins und der Vereinsbeschlüsse, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins haben alle Mitglieder soweit sie volljährige natürliche Personen und als Organ einer juristischen Person alleinvertretungsberechtigt sind.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu den Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins darauf auszurichten.
5. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge (Mitgliederbeitrag, Sonderbeitrag, Umlage) in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluss der Vereinsleitung auf Antrag Beitragsminderung oder Beitragserlass zugebilligt ist.
6. Jedes Mitglied hat ferner – sofern es sich um ein Vereinsamt bewirbt – vor seiner Wahl auf bei ihm ggf. vorliegende Gefahren einer Interessenkollision hinzuweisen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Sie haben jährlich die Buchführung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Wahlen, Beschlüsse und Protokollierungen

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Abstimmungen können offen durchgeführt werden.
2. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein/e Bewerber/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird eine einmalige Stichwahl unter den zwei Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Dann entscheidet das Los. Anträge in Personalangelegenheiten müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung werden mit 2/3

Mehrheit gefasst, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins hierfür stimmen müssen.

4. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen und der sonstigen Sitzungen sind zu protokollieren und vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dabei sollen insbesondere Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins – Wegfall der Steuerbegünstigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen und Förderung des Klima- und Umweltschutzes.
Vor der Übertragung hat der Vorstand die Auswahl des steuerbegünstigten Empfängers (Verein oder sonstige Körperschaft) mit dem Finanzamt abzustimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, eigens ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtlich legitim erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt hierfür ein Monat.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins hierfür stimmen müssen.
4. Die Auflösung sowie die finanzielle Abwicklung zur Sicherung des § 2.1 der Satzung (Gemeinnützigkeit) werden vom Vorstand durchgeführt.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt in diesem Fall durch unerlässlichen Beschluss, welchem steuerbegünstigten Verein das Vereinsvermögen zufällt.

6. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Einen entsprechenden Bescheid initiieren Vorstand und/oder Schatzmeister.
7. Soweit über die Mitgliedsbeiträge hinaus zusätzliche Zuwendungen zugeführt wurden und bei Auflösung des Vereins eine Gemeinnützigkeit noch nicht zuerkannt wurde, können diese Zuwendungen, soweit sie noch nicht verbraucht sind, anteilig zurückgezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde am 21.4.2023 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 10.6.2023 und 19.6.2023 beschlossen.

Die Unterzeichnenden erklären, dem neu gegründeten Verein als Gründungsmitglieder anzugehören:

ULRICH GRASBERGER

Ulrich Grasberger

Heinrich Sich

Heinrich Sich

JÜRGEN HUSI

Jürgen Husi

LANG RENE

René Lang

Alexandra Wiedolph

Alexandra Wiedolph

EKKEHARD POTT

Ekkehard Pott

Delia Grasberger

Delia Grasberger